

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

langt eine Kenntnis der Berufstätigkeit der verschiedensten Arbeiter, über die kaum ein Arzt verfügt. Deshalb ist bei der Begutachtung — soll sie gerecht durchgeführt werden — die Mitwirkung von im Wirtschaftsleben stehenden Personen, unter Umständen von Berufsgenossen des zu Begutachtenden, unumgänglich notwendig.

Solcher Mitwirkung aber entbehren die militärischen Kommissionen vollständig und ist ihnen nach dem Gesetz auch nicht die Möglichkeit gegeben, solche heranzuziehen.

Die oben erwähnten preußischen Vorschriften bestimmen: „Falls die körperlichen Anforderungen, welche für den Beruf in Betracht kommen, nicht genügend bekannt und offenkundig sind, ist die Anhörung geeigneter Sachverständiger durch die Truppenkommandos usw. herbeizuführen.“ Eine solche ausnahmsweise Zuziehung von Sachverständigen erscheint allerdings nicht geeignet, die nötigen Bürgschaften zu geben, weil sie doch nur in seltenen Fällen und nur dann erfolgen würde, wenn sich die Beurteiler der Schwierigkeit des Falles bewußt werden. Der deutsche „Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge“ verlangt auf Grund eines Gutachtens des Geheimen Regierungsrates Freiherrn von Welck und des Senatspräsidenten Dr. Spiegelthal für die Entscheidung über alle Rentenansprüche die Schaffung von neuen, mit richterlichen Garantien ausgestatteten Spruchbehörden im Anschluß an die Spruchbehörden der Arbeiterversicherung. Gegenwärtig kann in Deutschland gegen die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde in Rentenangelegenheiten nach manchen Richtungen hin, z. B. wegen der Höhe der Rente, der Rekurs an die Landesgerichte ergriffen werden.

Es wäre wohl — wie auch uns scheint — zweckmäßig, wenn, nachdem gewisse militärische Fragen (Diensttauglichkeit) von militärischen Stellen gelöst worden sind, die weitere Rentenfestsetzung durch Kommissionen oder Kollegien erfolge, in denen nichtmilitärischen Sachverständigen, im Wirtschaftsleben stehenden Praktikern und Begutachtungsärzten entscheidender Einfluß gesichert wäre.

Auch die Festsetzung eines Instanzenzuges erscheint notwendig, wie ihn, wenn auch nicht in genügend vollständiger Art, das deutsche Mannschaftsgesetz vorsieht. Notwendig ist dieser Instanzenzug schon deshalb, um eine möglichste Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit in der Beurteilung herbeizuführen und so für die nachgeordneten Stellen allmählich feste Grundzüge und Richtlinien zu schaffen, wie sie nur in der Praxis gewonnen werden können.

Alle nur möglichen Maßnahmen, die Bürgschaft für Festsetzung einer gerechten Rente in jedem Einzelfalle bieten können, erscheinen dringend notwendig, nicht nur aus Billigkeitsgründen und rein ethischen Motiven, sondern weil es ein schweres Hindernis für alle heute für so ungemein wichtig gehaltenen Bestrebungen zur Festigung und Hebung des österreichischen Staatsgedankens wäre, wenn in weiteren Kreisen der Kriegsbeschädigten das Ge-